

Aufgrund von § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 6. Juli 2004 (GVBl. I, S. 394ff.) in der Fassung vom 23. November 2005 (GVBl. I, S. 254), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I/07, [07], S. 94), hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Europäische Kulturgeschichte

vom 16.05.2007

Artikel 1

1.

§ 6 wird wie folgt geändert:

„Das Studium kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.“

2.

§ 14 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Im Rahmen des Studienganges „Master of Arts (Europäische Kulturgeschichte)“ werden 1 Zentralmodul sowie 4 Wahlmodule angeboten. Das Zentralmodul ist Pflichtbestandteil, während aus den 4 Wahlmodulen 3 Module auszuwählen sind. Im fünften Modul werden unmittelbar praxisrelevante Fertigkeiten erworben. (Siehe Modulübersicht in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.)“

3.

Im § 14 Absatz 2 wird das Zentralmodul „Religion und Moderne“ gestrichen.

4.

In § 14 Absatz 3 erhält das Wahlmodul 3 folgenden neuen Inhalt:

„Das Wahlmodul 3 „Mittel- und Osteuropa als kultureller Raum“ thematisiert Elemente der gesamteuropäischen Kulturgeschichte, wie diese sich in ihrem spezifisch ostelbischen,

habsburgischen, polnischen und russischen Ausprägungen entwickelt und zum großen Teil bis in die Gegenwart hinein wirkungsmächtig geblieben sind. Starke Schwerpunkte liegen hierbei auf der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte sowie der Geistesgeschichte Mittel- und Osteuropas. Die in diesem kulturellen Raum zu konstatierenden Phänomene sollen sowohl als Kontrast als auch als integraler Bestandteil der europäischen und – wo immer dies sinnvoll ist – der globalen Entwicklung analysiert und gelesen werden.“

5.

Im § 14 Absatz 3 wird folgendes Wahlmodul 4 neu eingefügt:

„Das Wahlmodul 4 „Religion und Moderne“ untersucht und lehrt die spezifische Kulturbedeutung der „europäischen“ Religionen. Dabei ist deutlich zu machen, dass Europa – neben der antiken Philosophie – durch drei monotheistische Religionen in je verschiedener Weise geprägt ist: durch das Judentum, das Christentum und durch den Islam. Das Lernziel des Moduls besteht im Aufzeigen der strukturellen Ähnlichkeiten/Verschiedenheiten dieser Religionen, sowie in den spezifisch europäischen Erfahrungen mit religiösen Bürgerkriegen und ihrer Überwindung.“

6.

§ 15 Absatz 4 Unterpunkt „6 ECTS-Punkte“ erhält folgenden neuen Inhalt:

„6 ECTS-Punkte:

- eine Seminararbeit (in der Regel 12 Seiten)
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 12 Seiten
- Klausur (Die Dauer der Klausur sollte 4 Stunden nicht überschreiten)
- mündliche Prüfung (Die Dauer der Prüfung sollte 20 Minuten nicht überschreiten.)“

7.

Im § 17 Absatz 2 wird das Zentralmodul „Religion und Moderne“ gestrichen.

8.

Im § 17 Absatz 3 wird der Satzteil „...in zwei der drei Wahlmodule...“ durch „...drei der vier Wahlmodule...“ ersetzt.

9.

In § 17 Absatz 4 wird folgender Satz neu angefügt:

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 22.02.2008 ihre Genehmigung erteilt.

„Studierende, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, können das Fachsprachenzertifikat Deutsch als Fremdsprache wählen.“

10.

§ 20 Absatz 3 bekommt folgende neue Fassung:

„(3) Gegenstand der Prüfung sind drei Themen, das erste Thema ist der Masterarbeit zu entnehmen. Das zweite Thema muss aus dem Bereich des Zentralmoduls, das dritte Thema aus dem Bereich der Wahlmodule gewählt werden.“

11.

In § 22 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Plagiate sind aktenkundig zu machen. Im ersten Fall ergeht eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlustes des Prüfungsanspruches im Wiederholungsfall. Wird einem Studierenden danach ein weiteres Plagiat nachgewiesen, so wird der betreffende Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen.“

12.

Der frühere § 22 Absatz 4 wird zu Absatz 5 und erhält folgende neue Fassung:

„(5) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen zuungunsten des Kandidaten sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

13.

§ 28 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Master of Arts „Europäische Kulturgeschichte“ vom 1.2.2006 tritt zum 30.09.2012 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft